



**Geschäftsordnung  
für den Vorstand der  
INSTONE REAL ESTATE GROUP SE**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 2 Geschäftsverteilungsplan, Leitung der Geschäftsbereiche und Gesamtverantwortung .....	4
§ 3 Weitere Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder.....	7
§ 4 Vorstandsvorsitzender .....	8
<b>II. SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS.....</b>	<b>9</b>
§ 5 Sitzungen und Beschlüsse .....	9
§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse .....	11
<b>III. ZUSTIMMUNGSERFORDERNISSE .....</b>	<b>11</b>
§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte .....	11
<b>IV. BERICHTERSTATTUNG .....</b>	<b>12</b>
§ 8 Unterrichtsgrundsätze .....	12
<b>V. SONSTIGES.....</b>	<b>13</b>
§ 9 Inkrafttreten.....	13
§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung.....	13
<b>Anlage 1 .....</b>	<b>14</b>
<b>Anlage 2 .....</b>	<b>15</b>

Der Aufsichtsrat (der „**Aufsichtsrat**“) der Instone Real Estate Group SE (die „**Gesellschaft**“) hat am 14. Oktober 2021 gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft die nachstehende Geschäftsordnung (die „**Geschäftsordnung**“) für den Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) beschlossen.

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin einer Vielzahl von Tochtergesellschaften („**Tochtergesellschaften**“) (die Gesellschaft gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Instone-Gruppe**“). Der Vorstand erfüllt sämtliche operativen und strategischen Managementaufgaben für die Gesellschaft. Er leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, insbesondere die Unternehmensstrategie, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ab und sorgt für ihre Umsetzung. Sämtliches Handeln und Entscheiden des Vorstands ist am Interesse der Gesellschaft ausgerichtet.

Diese Geschäftsordnung wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

## **I. VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER**

### **§ 1 Aufgaben des Vorstands**

- 1.1 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und den jeweiligen Anstellungsverträgen.
- 1.2 Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat und der Belegschaft zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.
- 1.3 Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 1.4 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Instone-Gruppe hin (Compliance). Er sorgt zudem für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements und Risikocontrollings der Gesellschaft und der Instone-Gruppe, einschließlich der Überwachung der Beseitigung etwaiger Risiken. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass interne Richtlinien entwickelt und implementiert werden.
- 1.5 Ein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat drohende Interessenkonflikte unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern sowie dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

### **§ 2 Geschäftsverteilungsplan, Leitung der Geschäftsbereiche und Gesamtverantwortung**

- 2.1 Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Information
  - (a) Jedes Vorstandsmitglied hat im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Geschäftsführung der Gesellschaft, unbeschadet der Verantwortung für seinen jeweiligen Geschäftsbereich, mit den übrigen Vorstandsmitgliedern kollegial und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
  - (b) Die Vorstandsmitglieder sind sowohl berechtigt als auch verpflichtet, sich gegenseitig fortlaufend über wichtige Angelegenheiten, Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen ihres Geschäftsbereiches, insbesondere über besondere Risiken oder drohende Verluste, zu unterrichten. Jedes Vorstandsmitglied kann von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über Maßnahmen und Vorgänge aus dem jeweiligen Geschäftsbereich verlangen.
  - (c) In Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite für die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung den Finanzvorstand zu konsultieren.
- 2.2 Verantwortung für einen Geschäftsbereich; Geschäftsverteilung
  - (a) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Geschäftsführung der Gesellschaft und sowie vorbehaltlich der vom – aus allen Mitgliedern bestehende –

Gesamtvorstand („**Gesamtvorstand**“) nach den gemäß § 2.13 getroffenen Entscheidungen, handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Geschäftsverteilungsplan in eigener Verantwortung und ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis allein geschäftsführungsbefugt. Eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet.

- (b) Die Aufteilung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann diesen Geschäftsverteilungsplan jederzeit ergänzen oder ändern und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorlegen.
- (c) Jedes Vorstandsmitglied hat die Interessen seines Geschäftsbereiches stets dem Erfolg der Instone-Gruppe unterzuordnen und sich mit den übrigen Vorstandsmitgliedern über wesentliche Maßnahmen und Aufgaben seines Geschäftsbereiches in regelmäßigen, mindestens zweiwöchentlich stattfindenden Arbeitsgesprächen abzustimmen.

### 2.3 Regelungen und Maßnahmen anderer Geschäftsbereiche

- (a) Unbeschadet ihrer Geschäftsbereichszuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder sämtliche für die Lage und den Geschäftsverlauf der Instone-Gruppe entscheidenden Angelegenheiten fortlaufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf die Wahrnehmung geschäftlicher Chancen, auf die Vornahme wünschenswerter Verbesserungen oder zweckmäßiger Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands hinwirken zu können.
- (b) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich, insbesondere, wenn er der Auffassung ist, dass sich eine Maßnahme aus einem anderen Geschäftsbereich zum Schaden der Instone-Gruppe auswirken könnte, eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Bis zu der Entscheidung durch den Gesamtvorstand bzw. einer Behebung der Bedenken hat die betreffende Maßnahme zu unterbleiben. Die Regelungen über die Zuständigkeit des Gesamtvorstands bleiben unberührt.

### 2.4 Abstimmung mit anderen Geschäftsbereichen

- (a) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen anderen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied mit dem/den anderen beteiligten Vorstandsmitglied/Vorstandsmitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen.
- (b) Über Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen und auf den Geschäftsbereich bezogenen strategischen Ziele informieren sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig. Besondere Maßnahmen außerhalb der vereinbarten Ziele bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen.

2.5 In Ausnahmefällen, in denen sofortiges Handeln erforderlich ist, kann ein Vorstandsmitglied allein tätig werden, sofern und soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, um unmittelbar drohende schwere Nachteile für die Gesellschaft oder die Instone-

Gruppe abzuwenden. Über diese Maßnahme ist der Vorstandsvorsitzende sowie ggf. weitere Vorstandsmitglieder, die nach dem Geschäftsverteilungsplan hiervon betroffen sind, ohne schuldhaftes Zögern zu unterrichten; zudem ist der Gesamtvorstand in der folgenden Vorstandssitzung darüber zu unterrichten.

- 2.6 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit verlangen, dass Angelegenheiten des Vorstands im Gesamtvorstand erörtert werden; das gilt auch, wenn die jeweilige Angelegenheit im Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds liegt.
- 2.7 Bei Bedenken bezüglich Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet zu widersprechen und eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen, wenn diese nicht durch eine Erörterung mit dem anderen Vorstandsmitglied beigelegt werden können.
- 2.8 Bei Uneinigkeit zwischen den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplans oder der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.
- 2.9 Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, beschließt der Gesamtvorstand hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen und Geschäftstätigkeiten gemeinsam.
- 2.10 Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Ausführung von Beschlüssen und Maßnahmen, die im Geschäftsbereich des Gesamtvorstands liegen, ermächtigen.
- 2.11 Entscheidungen des Vorstands über Projekt- bzw. Grundstücksankäufe, das jeweilige Vertriebskonzept und den Vertriebsstart in Bezug auf ein Projekt bedürfen immer der Beteiligung des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung des Finanzvorstands an der Beschlussfassung.
- 2.12 Entscheidungen des Vorstands über die nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen immer der Beteiligung des Finanzvorstands, bei dessen Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden:
  - (a) die Aufnahme neuer Bankdarlehen oder anderer zinstragender Verbindlichkeiten;
  - (b) sofern nicht in bestehenden Finanzierungsverträgen vorgesehen oder zugelassen oder im gewöhnlichen Geschäftsgang erfolgend, die Begründung von Belastungen eines Vermögensgegenstandes, die Übernahme von Verbindlichkeiten Dritter, die Gewährung von Optionsrechten, Bürgschaften, Freistellungen oder Garantien;
  - (c) die Änderung bestehender Finanzierungsverträge (ohne Ausübung von Wahlrechten) und die vorzeitige Ablösung von bestehenden Finanzierungsverträgen;
  - (d) die Gewährung von Darlehen an Gesellschaften der Instone-Gruppe oder Dritte;
  - (e) Erhebung von Klagen oder Eintritt in Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren oder Abschluss von Vergleichen (gemeinsam mit zuständigem Vorstand); und
  - (f) Abschluss oder Durchführung von Börsengeschäften, Termingeschäften, Hedges oder sonstigen spekulativen Transaktionen.
- 2.13 Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss insbesondere
  - (a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über

- (i) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und der Organisation, insbesondere die langfristige Strategie sowie die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und der Instone-Gruppe;
  - (ii) die Aufstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses und der Lageberichte sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat;
  - (iii) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
  - (iv) die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung;
  - (v) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat; und
  - (vi) Maßnahmen und Geschäfte, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung der Gesellschaft einzuholen ist.
- (b) den Erlass von Richtlinien und sonstigen unternehmensweit geltenden Vorgaben;
  - (c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, Erbbaurechten;
  - (d) die Besetzung von Organen von unmittelbaren Tochtergesellschaften und Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften mit einem Brutto-Jahresfixgehalt größer als EUR 100.000,00;
  - (e) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für die Gesellschaft oder die Instone-Gruppe von außergewöhnlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnlich hohes Risiko verbunden ist;
  - (f) alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Mitglied des Vorstands zugewiesen sind; und
  - (g) alle Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 2.14 Gleichermaßen unterliegt die Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten bei mittelbaren und unmittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft den gleichen Zuständigkeitsregelungen, wie sie im Falle von Geschäften und Maßnahmen auf Ebene der Gesellschaft gelten würden.
- 2.15 Die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstands obliegt dem jeweils für den betroffenen Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied, sofern diese Aufgabe nicht durch Beschluss des Gesamtvorstands einem anderen Mitglied übertragen wird.
- 2.16 Der Vorstandsvorsitzende wird durch den Finanzvorstand vertreten und umgekehrt. Soweit und solange die Gesellschaft vier (4) Vorstandsmitglieder hat, vertreten sich die beiden weiteren Vorstände wechselseitig.

### **§ 3 Weitere Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- 3.1 Die Vorstandsmitglieder befolgen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit in der nach § 161 AktG abzugebenden Entsprechenserklärung der Gesellschaft keine Abweichungen erklärt werden.

- 3.2 Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 111a Abs. 1 S. 2 AktG nahestehen, andererseits, haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten üblich sind, und sind dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vor Abschluss anzuzeigen. Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 111a Abs. 1 S. 2 AktG nahestehenden Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dieser nicht ohnehin zuständiges Vertretungsorgan der Gesellschaft ist (§ 112 AktG).
- 3.3 Eigengeschäfte von Vorstandsmitgliedern (einschließlich unmittelbar oder mittelbar kontrollierter Gesellschaften) in Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder in sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, sind unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) zu melden, sofern die Gesamtsumme solcher Geschäfte im Kalenderjahr den jeweils von der BaFin festgelegten Schwellenwert für meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften (zum 1. Januar 2020: insgesamt EUR 20.000) erreicht oder überschreitet.

#### § 4 Vorstandsvorsitzender

- 4.1 Der Aufsichtsrat ernennt ein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden des Vorstands (der „**Vorstandsvorsitzende**“ oder „**CEO**“). Der Aufsichtsrat kann die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden und/oder CEO jederzeit durch Mitteilung gegenüber dem Vorstandsmitglied widerrufen, soweit im Anstellungsvertrag des betreffenden Vorstandsmitglieds nichts Anderes geregelt ist. Das Vorstandsmitglied kann anschließend seine Funktion als Vorstandsmitglied weiterhin fortsetzen, ohne den Titel Vorstandsvorsitzender und/oder CEO führen zu dürfen oder dessen Funktionen auszuüben.
- 4.2 Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands und der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder. Er achtet auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand.
- 4.3 Der Vorstandsvorsitzende ist laufend über alle wesentlichen Maßnahmen und Vorgänge aus den jeweiligen Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Er kann jederzeit Auskunft über Maßnahmen und Vorgänge aus den jeweiligen Geschäftsbereichen von den Vorstandsmitgliedern verlangen und entscheiden, über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet zu werden.
- 4.4 Der Vorstandsvorsitzende soll Pressemitteilungen und sonstige Verlautbarungen gegenüber den Medien betreffend Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden vor Veröffentlichung zur Kenntnis geben.
- 4.5 Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Führung des Vorstands in dessen Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen jeweiligen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende soll mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im regelmäßigen Austausch stehen. Der Vorstandsvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende werden hierzu gemeinsam einen geeigneten Prozess vereinbaren, der einen Austausch wenigstens in vierwöchigem Rhythmus vorsieht.



## II. SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

### § 5 Sitzungen und Beschlüsse

- 5.1 Die Vorstandssitzungen werden nach Möglichkeit zweiwöchentlich, mindestens jedoch einmal im Monat abgehalten. Im Übrigen hält der Vorstand Sitzungen ab, so oft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sitzungen des Gesamtvorstands müssen stattfinden, wenn ein Beschlussgegenstand gemäß dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands vorsieht, das Wohl der Gesellschaft oder der Instone-Gruppe es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist eine Tagesordnung oder ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle an der Beschlussfassung zu beteiligenden Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein an der Beschlussfassung zu beteiligendes Vorstandsmitglied widerspricht.
- 5.2 Vorstandssitzungen können durch unmittelbare Präsenz an der Geschäftsanschrift der Gesellschaft in Essen oder einem anderen vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Ort oder per Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten werden (unbeschadet der Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit nach § 5.8).
- 5.3 Abwesende Vorstandsmitglieder können an einer Sitzung und Abstimmung teilnehmen, indem sie ihre Stimme im Vorhinein, während oder nach der Sitzung innerhalb einer angemessenen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich, mündlich, per Telefon, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Dies gilt für die Teilnahme entsprechend. Ein Widerspruchsrecht eines Vorstandsmitglieds gegen derartige Stimmabgaben besteht nicht.
- 5.4 Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einem (1) Kalendertag vor der jeweiligen Vorstandssitzung einberufen (außer in dringenden Angelegenheiten, bei denen eine den Umständen angemessene kürzere Frist einzuhalten ist). Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und im Rahmen dieser Auskunft über sämtliche Vorstandsangelegenheiten verlangen. Die Einberufung enthält nach Möglichkeit eine Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Anderenfalls werden diese Unterlagen so zügig wie angemessen möglich vor der Sitzung mitgeteilt.
- 5.5 Die Einberufung soll durch das die Sitzung einberufende Vorstandsmitglied eigenhändig, per E-Mail (einschließlich elektronischer Kalendereinladungen), per Kurier oder per Telefax an die Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 5.6 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und bestellt den Schriftführer. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt ferner die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, als Schriftführer oder zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 5.7 Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, mündliche, telefonische, per E-Mail, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel an den Vorstandsvorsitzenden zu übermittelnde Stimmabgaben bzw. Enthaltungen zulässig. Beschlussfassungen sind auch durch Übermittlung von Stimmen auf verschiedenen zulässigen Kommunikationswegen sowie dadurch zulässig, dass Stimmen teilweise in der Sitzung und teilweise auf anderen zulässigen Kommunikationswegen – auch nachträglich –

durch abwesende Mitglieder abgegeben werden. In jedem Fall ist erforderlich, dass entweder alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorstandsvorsitzende die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen angeordnet oder gebilligt hat. Ein Widerspruchsrecht eines Vorstandsmitglieds gegen diese Formen der Beschlussfassung besteht nicht. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht an einer Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.

- 5.8 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Finanzvorstand, in der Sitzung anwesend ist bzw. – sofern es sich um gemischte Beschlussfassungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen handelt – an der Abstimmung teilnehmen. Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Sofern keine Beschlussfähigkeit vorliegt, soll die Sitzung vertagt werden; die Mitteilung hierüber hat durch Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen, die eigenhändig, per E-Mail, per Kurier oder per Telefax überbracht wird und einen vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Finanzvorstand bestimmten geeigneten Tag, Zeitpunkt und Ort (unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit und der Dringlichkeit der Angelegenheit) angibt. Der Vorstandsvorsitzende soll die Einberufung zu einer vertagten Sitzung sämtlichen Vorstandsmitgliedern so zeitnah wie möglich zukommen lassen. Der Vorstand ist im Rahmen einer vertagten Sitzung nur beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Im Rahmen einer vertagten Sitzung soll nur bezüglich der Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die sich auf der Tagesordnung der ursprünglich einberufenen Sitzung befanden.
- 5.9 Der Vorstand fasst Beschlüsse hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind. Sofern ein Beschluss zu einer Angelegenheit aus dem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds gefasst wird und dieses Vorstandsmitglied widerspricht, soll diese Angelegenheit erneut erörtert werden und hierüber in der darauffolgenden Vorstandssitzung Beschluss gefasst werden. Sofern ein Beschluss zu einer Angelegenheit aus dem Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds gefasst werden soll und dieses Vorstandsmitglied nicht anwesend ist, soll darüber nur beschlossen werden, sofern die Beschlussfassung über diese Angelegenheit im Rahmen der Einberufung der Vorstandssitzung angekündigt war und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, an der Beschlussfassung teilzunehmen.
- 5.10 Nach Maßgabe von § 5.1 sollen die Mittel zur Abhaltung einer Telefonkonferenz oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) nach Maßgabe des einberufenden Vorstandsmitglieds zugelassen und benutzt werden. Dieses Mitglied soll unverzüglich Einwahldaten für die Konferenz bekanntgeben (i) gegenüber jedem Vorstandsmitglied, das gemäß § 5.1 mitgeteilt hat, nicht persönlich an der Sitzung teilzunehmen, (ii) im Falle einer Einberufung zur Sitzung mit einer Frist von weniger als einem (1) Kalendertag sowie im Falle einer Einberufung zu einer gemäß § 5.8 vertagten Sitzung.
- 5.11 Ein Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail zur Vertretung und Stimmabgabe im Rahmen einer Sitzung Vollmacht mit bestimmtem Geltungsbereich erteilen.

## **§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- 6.1 Der Vorstandsvorsitzende erstellt, unterzeichnet und versendet eine Kopie der Niederschrift und der Beschlüsse der jeweiligen Sitzung in Textform (§ 126b BGB) an die Vorstandsmitglieder. In der Niederschrift sind Tag und Ort der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, wesentlicher Inhalt der Erörterung und Beschlüsse des Vorstands festzuhalten. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind gesondert zu protokollieren oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen oder ihr beizufügen.
- 6.2 Beschlüsse und Niederschriften sind immer in deutscher Sprache abzufassen.
- 6.3 Eine nach § 6.1 erstellte Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied bis zum Ende der darauffolgenden Vorstandssitzung widerspricht.

## **III. ZUSTIMMUNGSERFORDERNISSE**

### **§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- 7.1 Unbeschadet anderer gesetzlicher, in der Satzung der Gesellschaft oder in dieser Geschäftsordnung vorgesehener Fälle bedürfen die in **Anlage 2** genannten Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus widerruflich erteilen.
- 7.4 Bei gemäß § 7.1 zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Geschäft untersagt, hat dieses zu unterbleiben. Andernfalls ist unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen.
- 7.5 Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Instone-Gruppe, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 7.6 Gleichermaßen unterliegt die Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten bei Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat, sofern sie Geschäfte und Maßnahmen betreffen, die, wenn sie auf Ebene der Gesellschaft vorgenommen würden, der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedürfen würden.

- 7.7 Der Vorstand wird durch den Erlass von Governance-Regeln (oder entsprechende Weisungen oder Geschäftsordnungen) auf Ebene der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie durch Überwachung der Einhaltung dieser Governance-Regeln durch die Geschäftsführung dieser Tochtergesellschaften dafür Sorge tragen, dass ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme, die gemäß § 7.1 der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, nicht ausgeführt wird, bevor die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt worden ist. § 7.4 gilt entsprechend.

## **IV. BERICHTERSTATTUNG**

### **§ 8 Unterrichtsgrundsätze**

- 8.1 Der Vorstand erfüllt seine Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.
- 8.2 Im Übrigen unterliegt der Vorstand Berichtspflichten an den Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten:
- (a) Abschlüsse der Gesellschaft, in geprüfter Form (sofern gesetzlich oder aufgrund der Satzung der Gesellschaft vorgeschrieben) und auf konsolidierter Basis (sofern verfügbar) (einschließlich der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, sofern verfügbar, sowie Erläuterungen hierzu) sobald diese für das jeweilige Geschäftsjahr vorliegen;
  - (b) spätestens zehn (10) Geschäftstage vor Ablauf eines Geschäftsjahrs, der Vorentwurf des Jahresbudgets für das folgende Geschäftsjahr, sowie spätestens zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahrs das endgültige Jahresbudget des Geschäftsjahrs, jeweils erstellt und gebilligt durch den Vorstand;
  - (c) jeweils vor Veröffentlichung der Jahresberichte, Halbjahresberichte und Quartalsberichte (bzw. Quartalsmitteilungen) nach Maßgabe der Fristbestimmung in § 8.8;
  - (d) mindestens einmal jährlich über die wesentlichen Fragen der Strategie, der generellen und finanziellen Risiken, Verwaltung und der Kontrollsysteme der Gesellschaft;
  - (e) mindestens vierteljährlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und der Instone-Gruppe einschließlich dem Gang der Geschäfte der Gesellschaft und deren voraussichtliche Entwicklung sowie aller weiteren für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance; und
  - (f) monatlich über die laufenden Projekte der Gesellschaft und vierteljährlich über die Finanzierungslage der Gesellschaft.
- 8.3 Der Vorstand wird mit dem Aufsichtsrat einvernehmlich das Format und die Inhalte der laufenden Berichterstattung im Einzelnen festlegen.
- 8.4 Die Berichterstattungspflichten erfassen auch alle Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft.
- 8.5 Berichte des Vorstands sind in der Regel in Textform (§ 126b BGB) zu erstatten, soweit nicht das Gesetz eine anderweitige Form vorsieht. Sofern im Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit erforderlich, ist mündlich zu berichten.

- 8.6 Unterjährige Finanzinformationen erörtert der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor oder unmittelbar nach der Veröffentlichung.
- 8.7 Ungeachtet des Vorstehenden finden die Art. 41 SE-VO und §§ 90, 111 Abs. 2 und 171 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG Anwendung.
- 8.8 Unterlagen zu Sachverhalten, zu denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist sowie Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig, in der Regel mindestens eine (1) Woche vor der Sitzung, zugeleitet. Unterlagen über die nach Ziffer 2.1 der Anlage 2 dieser Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Erwerbe und Veräußerungen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf (5) Tage vor der Beschlussfassung zugeleitet. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie Zwischenmitteilungen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am Tag vor Veröffentlichung zugeleitet.

## **V. SONSTIGES**

### **§ 9 Inkrafttreten**

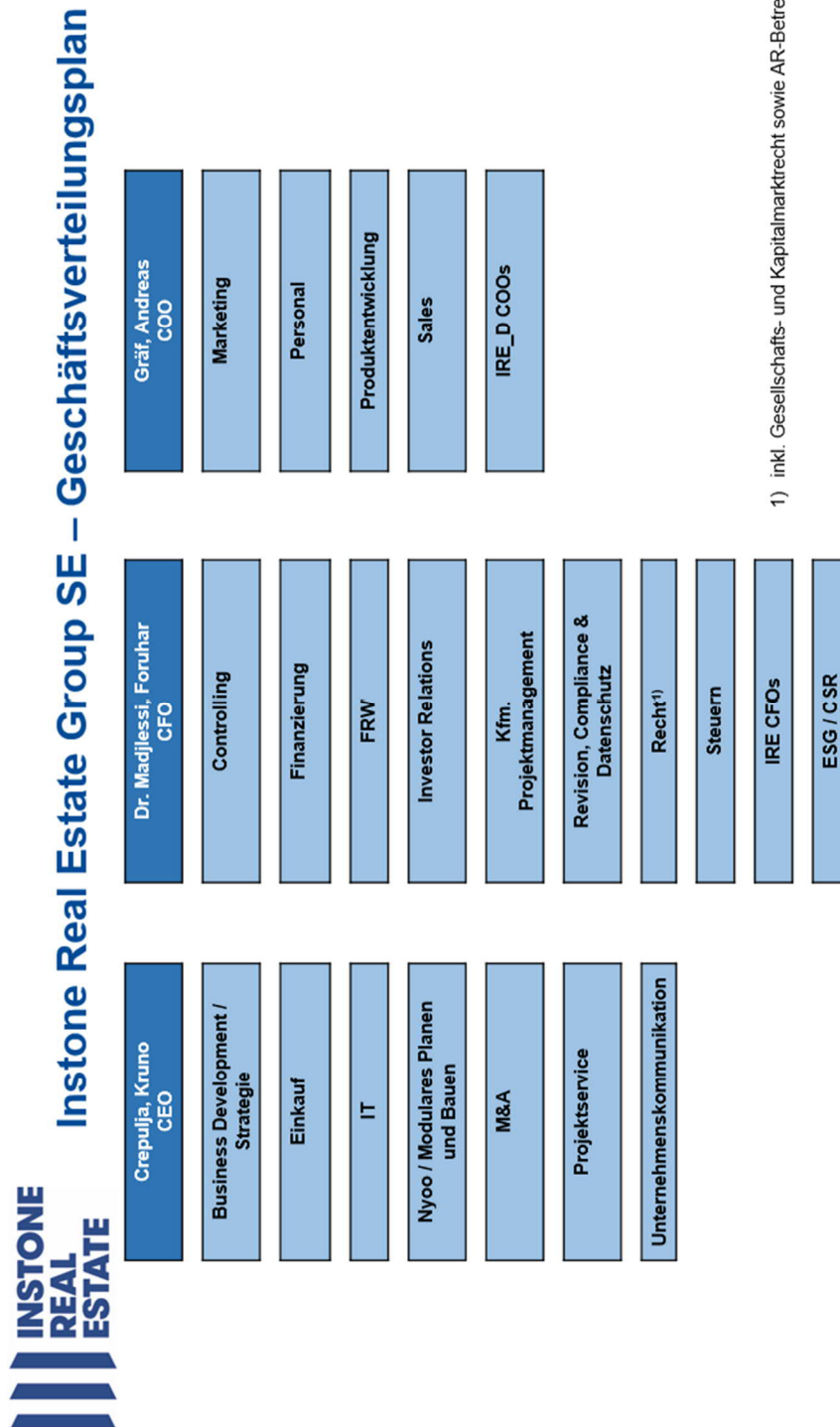
Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft.

### **§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung**

- 10.1 Im Singular angegebene Begriffe schließen jeweils auch deren jeweilige Pluralform mit ein.
- 10.2 Geschlechtsspezifische Begriffe schließen jeweils auch die anderen Geschlechter mit ein.

## Anlage 1

Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der Instone Real Estate Group SE vom 14. Oktober 2021



## Anlage 2

Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

1. Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedürfen nach der Satzung die folgenden Geschäfte:
  - 1.1. Die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 und des Genehmigten Kapitals 2021, einschließlich:
    - (a) der Ausgabe von Aktien;
    - (b) der Einschränkung oder des Ausschlusses von Bezugsrechten; und
    - (c) der Festlegung des weiteren Inhalts der Aktienrechte (einschließlich einer von § 60 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes abweichenden Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) und der Bedingungen der Aktienaussgabe.
  - 1.2. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen bisheriger Geschäftszweige der Gesellschaft (soweit diese nicht der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wurden);
  - 1.3. die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung und der daraus abgeschätzten Personalentwicklung;
  - 1.4. Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (eingeschlossen Verschmelzungen, Vermögensübertragungen und Umwandlungen) sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Veränderung der Beteiligungsquote) außerhalb des festgestellten Investitionsplans; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, sofern sie Projektgesellschaften betreffen; und
2. Darüber hinaus bedürfen die folgenden Geschäfte der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
  - 2.1. Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, Erbbaurechten, falls der Wert der hiermit projektierten Gesamterlöse im Einzelfall EUR 120.000.000 übersteigt.
  - 2.2. Abschluss (oder einem genehmigungspflichtigen Neuabschluss entsprechende Änderung) von allgemeinen (nicht projektbezogenen) Finanzierungsverträgen sowie Vornahme sonstiger allgemeiner (nicht projektbezogener) Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschaft mit einem Volumen von mehr als EUR 20.000.000;
  - 2.3. Abschluss (oder einem genehmigungspflichtigen Neuabschluss entsprechende Änderung) von projektbezogenen Finanzierungsverträgen sowie Vornahme sonstiger projektbezogener Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschaft mit einem Volumen von mehr als EUR 80.000.000 im Einzelfall, wobei die Zustimmung zu einem Geschäft nach Ziffer 2.1. die Zustimmung zu Finanzierungsverträgen und -maßnahmen nach dieser Ziffer mitumfasst, wenn und soweit in der Entscheidungsvorlage bereits deren abstrakte Finanzierungsbedingungen enthalten sind und der abgeschlossene Finanzierungsvertrag bzw. die vorgenommene Finanzierungsmaßnahme hiervon nicht wesentlich abweicht;
  - 2.4. Bestellung oder Abbestellung des Compliance Beauftragten;
  - 2.5. Geschäfte, hinsichtlich welcher ein Interessenkonflikt seitens eines Vorstandsmitglieds oder eines Aufsichtsratsmitglieds vorliegt, der für die Gesellschaft und/oder die Gruppe und/oder das betreffende Vorstandsmitglied oder das betreffende Aufsichtsratsmitglied von wesentlicher Bedeutung ist;

- 2.6. Geschäfte, die mit einem Aktionär eingegangen werden, der drei Prozent oder mehr des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft hält, soweit dies für die Gesellschaft und/oder den betreffenden Aktionär von wesentlicher Bedeutung ist oder bei Überschreiten des Schwellenwertes gemäß § 111b Abs. 1 AktG; und
- 2.7. Geschäfte mit einer der Gesellschaft im Sinne des § 111a Abs. 1 S. 2 AktG nahestehenden Person unter den Voraussetzungen der §§ 111a, 111b AktG, insbesondere mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen, darunter die Gewährung von Darlehen, Garantien oder ähnlicher Finanzierungsarrangements durch die Gesellschaft.